

BERUFSBILD & LEHRGANG ORDINATIONSASSISTENZ

Berufsbild / Tätigkeitsgebiet der Ordinationsassistentenz

Die Ordinationsassistentenz umfasst die Assistentenz bei medizinischen Maßnahmen in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden nach ärztlicher Anordnung und Aufsicht. Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung kann die Aufsicht durch einen/eine Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen oder der/die Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die angeordnete Tätigkeit im Einzelfall an Angehörige der Ordinations-assistentenz weiterdelegieren und die Aufsicht über deren Durchführung wahrnehmen. Im Detail beinhaltet die Aufgabe der Ordinationsassistentenz folgende Bereiche:

1. Betreuung und Administration

- die Betreuung der Patienten/-innen
- die Durchführung der für den Betrieb der Ordination erforderlichen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten

2. Unterstützung der ärztlichen Tätigkeit

- die Durchführung einfacher Assistententätigkeiten bei ärztlichen Maßnahmen
- die Durchführung von standardisierten diagnostischen Programmen und standardisierten Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen mittels Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Testing) einschließlich der Blutentnahme aus den Kapillaren im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik
- die Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern

3. Praxishygiene

- die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.

Lehrgang Ordinationsassistentenz

Der Lehrgang Ordinationsassistentenz setzt sich zusammen aus dem MAB Basismodul und dem MAB Aufbaumodul.

Aufnahme in den Lehrgang

Die Aufnahme in das MAB-Basismodul erfolgt nur bei Eignung* für den Beruf Ordinationsassistentenz. Für eine Aufnahme sind die im Folgenden beschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat:

- 1.1. die 9. Schulstufe erfolgreich absolviert oder weist eine vergleichbare Qualifikation nach.
- 1.2. die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung.
- 1.3. die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit.
- 1.4. das 17. Altersjahr erreicht und wird beim voraussichtlichen Beginn des Praktikums das 18. Lebensjahr vollendet haben.

*Zu den Kriterien der Berufsberechtigung vgl. auch MABG §14.

Personen, die ihre berufliche Erstausbildung absolvieren, können nur in begründeten Einzelfällen aufgenommen werden, wie beispielsweise Wiedereinsteiger/innen mit (Kinder)Betreuungspflichten, ältere Arbeitnehmende oder Personen, die einen Arbeitsplatz in Aussicht haben, sowie bei Ausbildung in der Ordinationsassistentenz im Dienstverhältnis (MABG §25).

Die Eignung der Aufnahmebewerberin bzw. des -bewerbers wird anhand eines Lebenslaufs, eines Motivationsschreibens sowie weiterer von der Aufnahmebewerberin bzw. des -bewerbers eingereichten Unterlagen beurteilt (z.B. Angaben zu Einschränkungen gesundheitlicher Art, welche für die Ausübung des Berufes hinderlich sein könnten.)

Bewerberinnen und Bewerber, welche bereits eine Stelle in einer Ordination haben, sind von der Einreichung von Unterlagen befreit. Sie haben eine Bestätigung ihrer Anstellung in einer Ordination vorzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber, welche noch nicht in einer Ordination tätig sind oder nicht über das AMS gefördert werden, können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden. Ihre Kurskosten erhöhen sich um die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge. Erkundigen Sie sich nach Unterstützungsmöglichkeiten beim AMS.

Theoretischer Teil des Lehrgangs

MAB-Basismodul (MAB-AV Anlage 1:)

Erste Hilfe und Verbandslehre (30 Le.)	4 Samstage
Einführung all. Hygiene (10 Le.)	2.5 Abende
Angewandte Ergonomie, G.-schutz und -förderung (15 Le.)	3.5 Abende
Kommunikation und Teamarbeit (20 Le.)	4.5 Abende
Ethische Aspekte Gesundheitsversorgung (10 Le.)	2.5 Abende
Einführung Gesundheitswesen, -berufe (15 Le.)	3.5 Abende
Med. Terminologie und Dokumentation (20 Le.)	4.5 Abende
Total 120 Lektionen	28 Abende

MAB-Aufbaumodul Ordinationsassistentz (MAB-AV Anlage 7)

Anatomie und Patho-Physiologie, Organsysteme (40 Le.)	9 Abende
*Diagnostische und Therapeutische Massnahmen (60 Le.)	14 Abende inkl. fünf Abende im Labor
*Arzneimittellehre (8 Le.)	2 Abende
*Administration (20 Le.)	5 Abende
Grundlagen Infektionslehre, Hygiene, Desinfektion, Sterili. (30 Le.)	7 Abende
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen (7 Le.)	2 Abende
Repetition (15 Le.)	
Total 180 Lektionen	37 Abende

*Diese Fächer sind durch die Prüfungskommission zu prüfen. Alle anderen Fächer werden durch die Lehrpersonen geprüft und bewertet.

Praktische Ausbildung und Tätigkeit der Ordinationsassistentz während der Ausbildung (MABG §25 Ziff. 1; MAB-AV §5 und §11)

Praktische Ausbildung: Das Praktikum umfasst eine Mindestdauer von 350 Stunden. Es ist in der Regel in einer Ordination zu absolvieren. Die Schule unterstützt die Absolventinnen und Absolventen mit der Vermittlung von Fixanstellungen.

Das Praktikum kann auch im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses in einer Ordination durchgeführt werden. In der entsprechenden Ordination ist ein Ausbildungsverantwortlicher zu bestimmen (MAB-AV §8). Hermes Austria stellt ein Formular zur Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung der einzelnen Ausbildungsbestandteile während des Praktikums zur Verfügung.

Der wöchentliche Ausbildungsumfang darf 40 Stunden nicht überschreiten. Während eines laufenden Kurses können daher idR höchstens 30 h Praktikum pro Woche absolviert werden. (vgl. dazu MABG §25. (1) Die Ausbildung in der Ordinationsassistentz kann auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium oder einer Sanitätsbehörde erfolgen, sofern dieser/diese/dieses alle in der Ausbildung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.) Beachten Sie, dass die praktische Ausbildung für die Zulassung zur kommissionellen Schlussprüfung abgeschlossen sein muss.

Tätigkeit in einer Ordination während der Ausbildung (MABG§ 25 Ziff. 4): Die Tätigkeit der Ordinationsassistenten darf im Rahmen der Ausbildung berufsmässig unter Anleitung und Aufsicht bereits vor Abschluss der Ausbildung ausgeübt werden sofern die Ordinationsassistenten in Ausbildung über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Nach spätestens drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung nachzuweisen.

Empfehlungen der Ärztekammer zum Praktikum (Versicherungen, Entlohnung etc.) können bei der Vorarlberger Ärztekammer bezogen werden.